



LEITFADEN

zur Zertifizierung von Veranstaltungen als GreenEvent



Herausgeber

Autonome Provinz Bozen

Abteilung 29 – Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Autor

Institut für Energie- und Umweltforschung, Heidelberg

e Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima



INSTITUT FÜR ENERGIE-
UND UMWELTFORSCHUNG
HEIDELBERG

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL
Landesagentur für Umwelt
und Klimaschutz



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Agenzia provinciale per l'ambiente
e la tutela del clima

Stand:

Rev. 2

4. Juli 2024



Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens.....	5
2.1. Informationsveranstaltung	5
2.2. Anmeldung	5
2.3. Zertifizierung „going GreenEvent“und „GreenEvent“	6
2.4. Kontrolle	7
2.5. Folgejahre	8
3. Maßnahmenkatalog (Checkliste).....	10
3.1. Grundsätzliches.....	10
3.2. Aufbau der Checkliste	10
3.4. Verpflegung	21
3.5. Abfallentsorgung.....	26
3.6. Energie.....	29
3.7. Sonstiges	32
3.8. Kommunikation.....	33
4. Anhang	34
4.1. Maßnahmenkatalog.....	34
4.2. Vorlage “Ansuchen für die Auszeichnung GreenEvent“	34
4.3. Vorlage “Stempelsteuer zur Ausstellung der Auszeichnung“	34



1. Einleitung

Green Events sind Veranstaltungen, bei deren Planung, Organisation und Umsetzung in besonderem Maß auf eine ökologische Verträglichkeit geachtet wird. Damit verbunden ist nicht nur, die direkten Auswirkungen im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung bzw. des Veranstaltungsortes auf ein gut verträgliches Maß zu beschränken. Die „Ökobilanz“ und damit auch die Klimabilanz der Veranstaltung soll möglichst gut ausfallen, d.h. die mit der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen verbundenen ökologischen Aufwendungen gerade auch in ihrem Vorfeld (der ökologische Fußabdruck) sollen möglichst gering sein.

Dies erfolgt durch Kriterien, die für eine Vielzahl an unterschiedlichen Sachverhalten angesetzt und eingehalten werden müssen, wenn eine Veranstaltung als GreenEvent gelten soll. Über diese Kriterien lassen sich nicht alle Sachverhalte umfänglich erfassen und beschreiben; das Zertifizierungsverfahren muss sowohl für Antragssteller*innen als auch für die Zertifizierungsstelle (Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz) mit angemessenem Aufwand zu bewältigen sein.

Nicht gesondert aufgeführt sind alle Sachverhalte, die bereits gesetzlich und untergesetzlich konkret und verbindlich geregelt sind. Deren Einhaltung ist Grundvoraussetzung für jede Veranstaltung, nicht nur für eine nach den Maßstäben eines GreenEvent zertifizierte.

Diese Maßnahmen entsprechen der langfristig ausgelegten Klimastrategie der Südtiroler Landesregierung, die sich zum Ziel gesetzt hat, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2040 auf Klimaneutralität zu reduzieren. Darüber hinaus sind hier die obligatorischen Maßnahmen der neuen Mindestumweltkriterien (CAM) für Veranstaltungen enthalten, die im Amtsblatt, Allgemeine Reihe Nr. 282 vom 2. Dezember 2022, veröffentlicht wurden. Durch die Ausrichtung einer Veranstaltung als GreenEvent wird die öffentliche und mediale Aufmerksamkeit für Nachhaltigkeitsaspekte genutzt, was den damit verbundenen Mehraufwand für die Veranstalter honorieren sollte.

Gegenüber den bisherigen Zertifizierungsverfahren wird mit dem aktuellen Kriterienkatalog die Anzahl der Kriterien und Einzelbewertungen möglichst weitgehend reduziert und zudem auf den aktuellen erreichten Stand beispielsweise bei Veranstaltungs- und Umwelttechnik angepasst. Dies ermöglicht es, viele Sachverhalte als obligatorische Anforderungen zu benennen, was den Prozess ebenfalls schlanker macht.

Die neue Liste der Pflichtmaßnahmen (Voraussetzung für die Zulassung zum Zertifizierungsantrag) zielt darauf ab, hohe Standards für die ökologische Nachhaltigkeit von Veranstaltungen zu erreichen. Um einen **stufensartigen Übergang** zum neuen Zertifizierungssystem zu ermöglichen und den Veranstaltern die Möglichkeit zu geben, alle verpflichtenden Maßnahmen zu planen und umzusetzen, ist es für eine Übergangszeit möglich, in begründeten Ausnahmefällen (mit entsprechender Dokumentation) auch Veranstaltungen zur Zertifizierung zuzulassen, bei denen **90% der verpflichtenden Maßnahmen** angewendet werden

Innerhalb von drei Jahren (ab 1. Januar 2027) müssen jedoch alle Veranstaltungen, die eine Zertifizierung beantragen, die vollständige Liste der vorgeschriebenen Maßnahmen erfüllen

Dieser Leitfaden für die Organisation von Veranstaltungen erläutert das nähere Verfahren sowie die Maßnahmen für ein GreenEvent und liefert die nötigen Hintergrundinformationen.



2. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

Die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz vergibt für Veranstaltungen je nach Ausmaß der umgesetzten Kriterien die Auszeichnung „going GreenEvent“ bzw. „GreenEvent“. Wie läuft der Zertifizierungsprozess im Detail ab?

2.1. Informationsveranstaltung

Alle an einer Zertifizierung interessierten Veranstalter*innen nehmen an einer Informationsveranstaltung teil. Dort wird ihnen erklärt, was bei der Organisation eines GreenEvent zu beachten ist und wie die Auszeichnung „GreenEvent“ vergeben wird. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist verpflichtend, die Teilnahmebestätigung ist Voraussetzung für ein Antragsverfahren auf ein GreenEvent-Zertifikat.

In einem persönlichen Austausch werden die über Kriterien angesprochenen Umweltaspekte näher beleuchtet. Das Organisationsteam bewertet sein eigenes Event: In welchen Bereichen bin ich bereits gut organisiert? Wo besteht noch Handlungsbedarf? Dies kann im Rahmen der Informationsveranstaltung erarbeitet und diskutiert werden; ferner werden nützliche Unterlagen für die Organisation der Veranstaltung (Leitfaden, Checkliste etc.) vorgestellt.

2.2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über ein Ansuchen, welches auf der Internetseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz zu finden ist. Es sind zwei Stempelmarken zu aktuell je 16 Euro erforderlich: die erste Stempelmarke für das Ansuchen und die zweite für die Ausstellung der Auszeichnung. Auf unserer Internetseite ist ein Formular mit dem Namen „Stempelsteuer zur Ausstellung der Auszeichnung“ verfügbar. Die originalen Stempelmarken bleiben bei den Antragstellenden, auf dem Ansuchen und dem Formular reicht die Angabe der Identifikationsnummern der Stempelmarken.

Die Zertifizierung erfolgt für folgende Veranstaltungsarten, nach unterschiedlichen Kriterienkatalogen:

- Kultur- und Sportveranstaltungen indoor
- Tagungen und Kongresse
- Kulinarik- und Gastroveranstaltungen indoor
- Sportveranstaltungen auf Sportplätzen
- Sport- und Kulturveranstaltungen outdoor
- Feste, Märkte sowie Kulinarik- und Gastroveranstaltungen outdoor.

Motorsportveranstaltungen jeglicher Art mit konventionellen Verbrennungsmotoren auf der Straße, in der Luft und zu Wasser und ähnliche Angebote sind nicht als GreenEvent oder going GreenEvent zertifizierbar.

Mit dem Ansuchen wählt der/die Antragsteller*in die für seine/ihre Veranstaltung aus seiner/ihrer Sicht richtige Veranstaltungsart aus, was seitens der Zertifizierungsstelle überprüft wird.



Mit der Auswahl der Veranstaltungsart öffnet sich die Checkliste mit den zugehörigen Kriterien. So müssen zwingend alle obligatorischen Maßnahmen umgesetzt sein oder werden. Darüber hinaus müssen die über weitere Kriterien beschriebenen Sachverhalte so realisiert werden können, dass das Erreichen von 50 % (going GreenEvent) bzw. 75 % (GreenEvent) der maximal erzielbaren Punktzahl sichergestellt werden kann.

Zum Zertifizierungsverfahren siehe Kap. 2.3

Die von dem/der Antragsteller*in endgültig ausgefüllte Checkliste wird gemeinsam mit dem Ansuchen (samt erster Stempelmarke) und dem Formular „Stempelsteuer zur Ausstellung der Auszeichnung“ (mit der zweiten Stempelmarke) mitsamt den für die einzelnen Kriterien benannten Belegen und Nachweisen an die e-mail Adresse greenevent@provinz.bz.it oder an die PEC Adresse greenevent@pec.prov.bz.it gesandt. Nach Prüfung durch die Zertifizierungsstelle wird letztendlich die Auszeichnung vergeben und das Logo zum Download freigeschaltet.

Bitte achten Sie zudem darauf, dass die Veranstaltungen von beauftragten Sachverständigen besucht werden und die korrekte Umsetzung der benannten Maßnahmen überprüft wird. Kommt es hierbei zu Unstimmigkeiten oder werden die aufgeführten Maßnahmen nicht im erforderlichen Maße umgesetzt, wird die Auszeichnung nachträglich aberkannt, der/die Veranstalter*in für die folgenden zwei Jahre aus dem Verfahren ausgeschlossen und dies entsprechend benannt. Dies erfolgt nach freiem Ermessen der Zertifizierungsstelle und betrifft vor allem Abweichungen von obligatorischen Kriterien.

2.3. Zertifizierung „going GreenEvent“ und „GreenEvent“

Die Zertifizierung „going GreenEvent“ oder „GreenEvent“ kann auch für Veranstaltungsreihen beantragt werden. Dies ist dann möglich, wenn es sich um die inhaltlich gleiche Veranstaltung handelt, die innerhalb von 12 Monaten mehrfach am gleichen Veranstaltungsort durchgeführt wird. Dies können beispielsweise Lesungen mit verschiedenen Autoren*innen sein oder Sportveranstaltungen über eine Spielzeit oder Saison hinweg.

Veranstaltungen, die zum ersten Mal ansuchen, dabei alle obligatorischen Anforderungen erfüllen, und bei deren Bewertung über die weiteren Kriterien mindestens 50 % erreicht werden, werden als „going GreenEvent“ ausgezeichnet.

Jene Veranstaltungen, die alle obligatorischen Anforderungen erfüllen, und die ab dem zweiten Jahr mindestens 75 % der Zielmarke erreichen, erhalten die Auszeichnung „GreenEvent“. Wird nur die Hälfte der der Zielmarke erreicht, darf weiterhin nur die Bezeichnung „going GreenEvent“ verwendet werden.

Über die einzelnen Kriterien werden verschiedene Sachverhalte beurteilt, denen eine unterschiedliche ökologische Bedeutung zugemessen wird. Die Kriterien sind mit Rot für die obligatorischen Maßnahmen gekennzeichnet und dann abgestuft mit Dunkelgrün, Hellgrün und Gelb.



Die Kriterien lassen sich folgenden Kategorien zuordnen, denen eine unterschiedliche Bedeutung zugemessen wird:

- Ressourcen
- Mobilität
- Verpflegung
- Abfallentsorgung
- Versorgung mit v.a. Energie
- Werbung

Die für die einzelnen Veranstaltungen erreichbaren Punktzahlen ergeben sich für einzelne Kriterien aus dem Produkt, aus dem Grad der Umweltrelevanz sowie den Punktzahlen für einzelne Kriterien. Letztendlich werden diese einzelnen Werte zu einer abschließenden Bewertung aufsummiert. Die einzelnen Maßnahmen werden nachfolgend in Kap. 3 beschrieben.

Die Checkliste wird von dem/von der Antragsteller*in selbständig online ausgefüllt. Sie steht auf der Homepage der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz zur Verfügung. Die Checkliste wurde bewusst schlank gehalten, Nachweise erfolgen nicht selten über eine entsprechende Versicherung des Antragsstellers/ der Antragstellerin. Sollten sich beim Ausfüllen oder bei der Bearbeitung Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Zertifizierungsstelle (greenevent@provinz.bz.it), die ihnen unterstützend zur Seite stehen wird.

Die vollständig ausgefüllte Checkliste und alle geforderten Nachweise und Dokumente (jeweils mit dem entsprechenden Buchstaben und der Nummer der angewendeten Maßnahme gekennzeichnet) müssen zusammen mit den Antrags- und Stempelsteuerformularen – falls zutreffend - per E-Mail an die Zertifizierungsstelle (greenevent@provinz.bz.it oder greenevent@pec.prov.bz.it) gesendet werden. Das Amt für Abfallwirtschaft bewertet die Checkliste. Bei positiver Bewertung erhalten die Veranstalter*innen per E-Mail den Download-Link für das Logo und anschließend einen digitalen Brief mit der schriftlichen Bewertung für die Zertifizierung. Falls die geplanten Maßnahmen für die Zertifizierung nicht ausreichen sollten, wird mitgeteilt, in welchen Themenbereichen (Mobilität, Abfall...) noch Verbesserungen nötig sind.

Wichtig: Der Antrag auf Zertifizierung einer Veranstaltung muss MINDESTENS ZWEI MONATE VOR dem Beginn der Veranstaltung beim Abfallwirtschaftsamt eingehen. Der Antrag kann auch mit einem wesentlich größeren Vorlauf als den zwei Monaten eingereicht werden (es gibt keine Mindestgrenze, idealerweise kann er auch ein Jahr im Voraus eingereicht werden).

Falls die Veranstaltung als going GreenEvent bzw. GreenEvent ausgezeichnet wird, erhalten die Veranstalter*innen das Logo. Damit verbunden ist das Recht sowie die Pflicht, das Logo bei allen öffentlichen Auftritten zu verwenden und die Veranstaltung als „going GreenEvent“ bzw. „GreenEvent“ zu bewerben.

2.4. Kontrolle

Die Veranstaltungen werden in einem großen Stichprobenumfang von einem seitens der Zertifizierungsstelle beauftragten Dritten zur Prüfung besucht. Die Kontrolle kann entweder während oder nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Im letzteren Fall wird die Kontrolle nur auf der Grundlage von Dokumenten durchgeführt, die dem Antrag auf Zertifizierung nicht beigefügt werden konnten (Fotodokumentation, Rechnungen, Bericht über die erzeugte Abfallmenge, Quantifizierung der Anzahl der Teilnehmer an der



Veranstaltung, eventuell Anzahl der Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzt haben, Anzahl der verkauften Eintrittskarten ...).

Auf Anforderung der Zertifizierungsstelle sind die Unterlagen an die E-Mail-Adressen greenevent@provinz.bz.it oder greenevent@pec.prov.bz.it zu senden (die Anhänge sind stets mit dem Akronym der anzuwendenden Maßnahme zu versehen).

Kommt es nach Ermessen der Zertifizierungsstelle zu Abweichungen von obligatorischen Kriterien, wird die Zertifizierung nachträglich aberkannt und der Veranstalter für die folgenden zwei Jahre aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Wird die Veranstaltung nicht stichprobenartig überprüft oder fällt die Überprüfung positiv aus, so gilt die Anerkennung als bestätigt, ohne dass die Zertifizierungsstelle ein weiteres Zertifikat ausstellt.

2.5. Folgejahre

Positive Bewertung der Kontrolle: Die Veranstalter*innen können sich im darauffolgenden Jahr je nach Umfang der umgesetzten Maßnahmen entweder für die Auszeichnung going GreenEvent oder GreenEvent bewerben. Sollte bei einer positiven Kontrolle im Folgejahr nicht ein Ausmaß von 75 % der Zielmarke erreicht werden, können sie sich erneut nur für das going GreenEvent bewerben. Ziel ist es aber, dass sich eine Veranstaltung im Laufe von maximal drei Jahren vom going GreenEvent zum GreenEvent weiterentwickelt. Daher kann die Bezeichnung going GreenEvent nur für maximal drei Jahre geführt werden. Danach sollten die Veranstalter*innen den Qualitätssprung zum GreenEvent schaffen.

Negative Bewertung der Kontrolle: Falls aus dem Lokalaugenschein hervorgeht, dass die nicht obligatorische Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt wurden, können sich die Veranstalter*innen im folgenden Jahr nur für die Auszeichnung going GreenEvent bewerben.

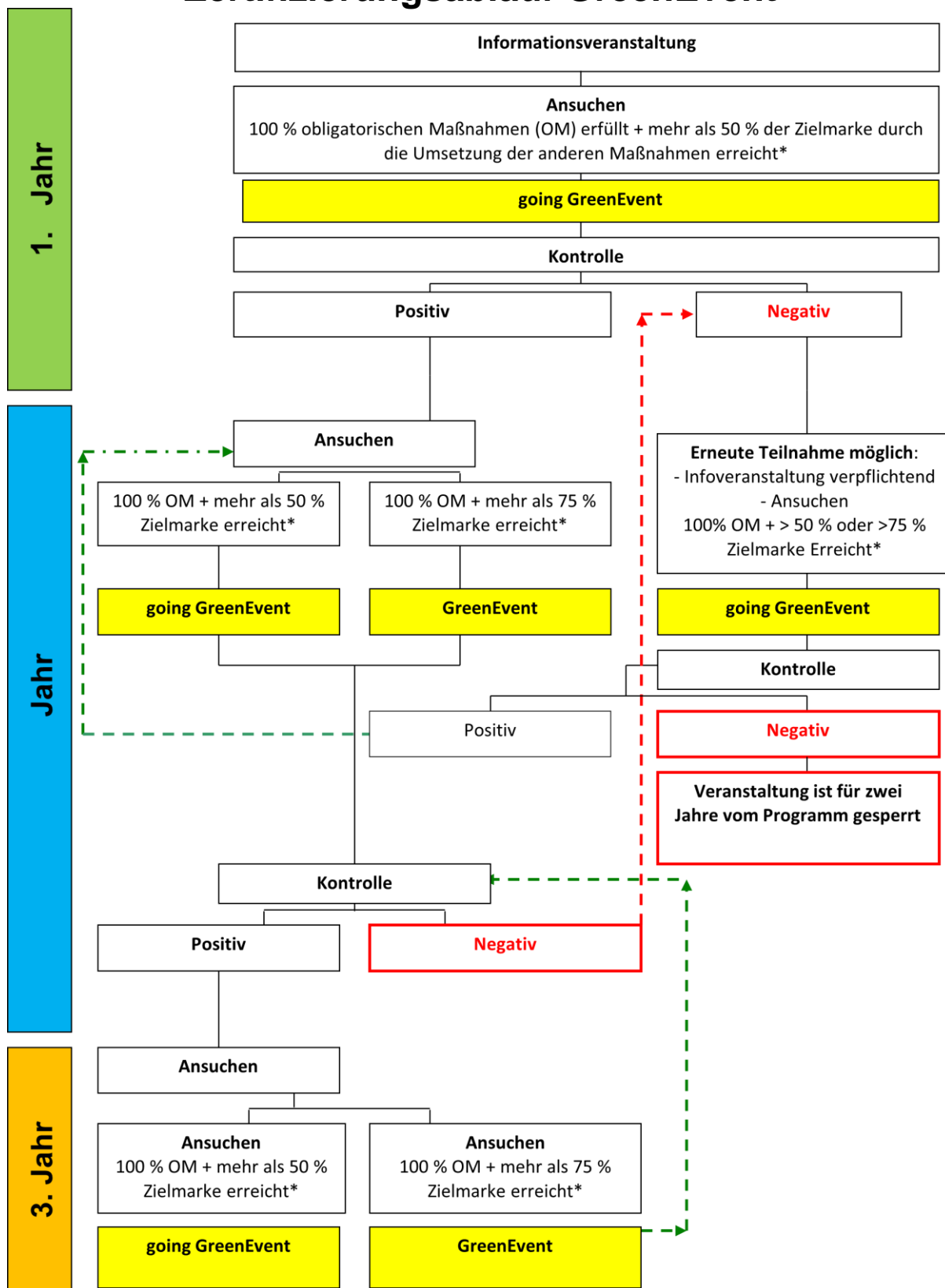
Details zum genauen Ablauf der Zertifizierung und Vorlagen der Dokumente unter:
<http://www.provinz.bz.it/umweltagentur/projekte/greenevent.asp>

Im untenstehenden Diagramm ist der Zertifizierungsablauf in einer Übersicht zusammengefasst.

Das positive oder negative Ergebnis der Kontrollen im untenstehenden Diagramm bezieht sich auf die Anwendung der fakultativen Maßnahmen: die Nichtanwendung der obligatorischen Maßnahmen führt automatisch zum Aberkennen der GreenEvent-Auszeichnung und zum Ausschluss der Veranstaltung von der Zertifizierung für die folgenden zwei Jahre, wie oben erläutert.



Zertifizierungsablauf GreenEvent



* unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichtung der Maßnahmen



3. Maßnahmenkatalog (Checkliste)

3.1. Grundsätzliches

Bei der Ausrichtung als GreenEvent geht es darum, Ressourcen zu schonen, Abfall zu vermeiden, sowie umwelt-, gesundheits- und sozialverträglich zu handeln, und zwar im Hinblick auf die Herstellung der Produkte bis hin zu ihrem Verbrauch. Ziel ist es, zum Beispiel Abfall gar nicht erst durch Verwendung von Mehrweggeschirr entstehen zu lassen.

Bei GreenEvents ist deshalb *weniger* oft *mehr*, d.h. weniger Verbrauch, weniger Abfall, kürzere Transportwege sind ein Mehrwert; anzustreben sind qualitative Produkte aus der Region, Saisonalität und biologischer Anbau, fairer Handel sowie Vermeidung statt Entsorgung.

Ein wichtiger Aspekt bei einem GreenEvent ist die Sensibilisierung des Publikums, der Gäste/Teilnehmenden und des Personals. Diese wird sowohl durch die konkrete Umsetzung der Maßnahmen als auch durch die Kommunikation erreicht. Zum Beispiel: Plakat mit den wichtigsten umgesetzten Maßnahmen an einem gut sichtbaren Ort, Vermerk über regionale Produkte auf der Speisekarte, usw. ...

3.2. Aufbau der Checkliste

Die Checkliste, d.h. der Katalog der anwendbaren Maßnahmen, ist in folgende Themenbereiche gegliedert:

- Ressourcen
- Mobilität
- Verpflegung
- Abfall
- Energie
- Sonstiges
- Kommunikation

Um die Zertifizierung „going GreenEvent“ bzw. „GreenEvent“ zu erhalten, müssen beim Ausfüllen des Formulars jene Maßnahmen ausgewählt werden, die bei der zu zertifizierenden Veranstaltung umgesetzt werden, wobei das entsprechende Feld mit "1" bewertet wird.

Es ist zu beachten, dass bestimmte Maßnahmen die Mindestkriterien darstellen, die verpflichtend umzusetzen sind. Diese sind mit roter Farbe gekennzeichnet. Die Maßnahmen der Checkliste haben bei der Bewertung eine unterschiedliche Gewichtung und sind im Hinblick auf ihre Umweltwirkung unterschiedlich relevant. Als Orientierung dient die farbliche Kennzeichnung.



Weniger wichtig



Wichtig



Besonders wichtig



Versuchen Sie so viele grüne Punkte wie möglich umzusetzen!

Bei der Organisation von Großveranstaltungen wird empfohlen, ein eigenes Konzept mit den geplanten Maßnahmen auszuformulieren und eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen.¹

Achtung! Das Ausfüllen der Checkliste kommt einer Verpflichtung gleich, die angekreuzten Maßnahmen nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen.

3.3. Ressourcen

Zu den natürlichen Ressourcen zählen Boden, Wasser, Luft und die Rohstoffe, die wir daraus gewinnen können, sowie die Biodiversität. Viele unserer täglich verwendeten Gegenstände werden aus nur begrenzt zur Verfügung stehenden natürlichen Ressourcen hergestellt. Es muss daher das Ziel sein, möglichst sparsam mit diesen Ressourcen umzugehen.

Maßnahmen

NATUR UND LANDSCHAFT

R1: Verzicht auf Aufschüttungen und Abgrabungen

Ziel muss es gerade auch für Outdoor-Veranstaltungen sein, die mit ihnen verbundenen Auswirkungen auf Natur- und Landschaftshaushalt sowie auf das Umweltmedium Boden auf ein Minimum zu begrenzen. Abgrabungen und Aufschüttungen stellen hier einen unmittelbaren und vermeidbaren Eingriff insbesondere für den Boden dar.

⇒ **Dem Kriterium wird eine mittlere Relevanz zugemessen.**

Der/die Veranstalter*in versichert als Antragssteller*in, dass im Rahmen der Veranstaltung und in ihrer Vorbereitung keine Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen werden.

R2: Es werden keine unbefestigten Flächen mit schweren Fahrzeugen befahren

Böden können durch das Befahren mit schweren Geräten und Fahrzeugen stark verdichtet werden, was mit negativen Folgen für das Umweltmedium Boden verbunden ist. Das Befahren stellt insbesondere für strukturarme und nasse Böden ein Problem dar. Ziel muss es für Outdoor-Veranstaltungen sein, die mit ihnen verbundenen Auswirkungen auf das Umweltmedium Boden auf ein Minimum zu begrenzen.

⇒ **Dem Kriterium wird eine mittlere Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragssteller*in versichert, dass beim Auf- und Abbau im Vorfeld und im Nachgang der Veranstaltung keine unbefestigten Flächen mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

¹ „Großveranstaltungen“ bezeichnet Events mit einer Teilnahme von mehr als 1.000 Personen pro Tag.



R3: Keine Ausweisung von Parkraum auf unbefestigten Flächen

Wird auf Wiesen und anderen unbefestigten Flächen für die mit dem Pkw anreisenden Besucher*innen Parkraum ausgewiesen, sind Bodenverdichtungen für die Fahrtrassen zu erwarten. Dazu kommen über Leckagen mögliche Beeinträchtigungen durch Schmier- und Treibstoffe.

Stehen für die Veranstaltung unmittelbar vor Ort keine ausreichenden Parkplatzflächen zur Verfügung, sollte ggf. auf weiter entfernt liegende Kapazitäten ausgewichen werden, die entweder über den ÖPNV angebunden sind oder über gesonderte Shuttle-Verkehre mit Bussen erschlossen werden können.

⇒ **Der Verzicht auf eine Ausweisung von Parkraum auf unbefestigten Flächen ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Veranstalter*in versichert als Antragssteller*in, dass auf eine Ausweisung von Parkraum auf unbefestigten Flächen verzichtet wird. Wird ein Shuttle-Verkehr eingerichtet, wird der Vertrag mit dem Busunternehmen beigefügt.

LÄRM / FEINSTAUB

R4: Verzicht auf Feuerwerk

Klassische Feuerwerke tragen wesentlich zur Feinstaubbelastung der Außenluft bei und sind damit potenziell gesundheitsgefährdend. Die strikte Begrenzung solcher Emissionen wird an vielen Emissionsquellen (bspw. Fahrzeuge, Heizungsanlagen) vorgegeben und mit hohem technischem und finanziellem Aufwand umgesetzt. Es liegt auf der Hand, diese Bemühungen nicht an dieser Stelle zu konterkarieren.

⇒ **Der Verzicht auf Feuerwerk ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Veranstalter*in versichert als Antragssteller*in, dass auf ein Feuerwerk verzichtet wird und belegt dies zudem über die Bewerbung der Veranstaltung (Flyer und/ oder Internetadresse).

R5: Begrenzung der Lärmemissionen

Von Veranstaltungen ausgehende Lärmemissionen sind eine Belastung für Tiere sowie die angrenzende (Wohn-)Bevölkerung. Dies stellt insbesondere für Outdoor-Veranstaltungen ein Problem dar, wenn nicht immer auf entsprechende Beschallungsanlagen, etwa für musikalische Darbietungen, verzichtet werden kann.

Derartige Veranstaltungen werden beim zuständigen Bürgermeisteramt angemeldet. Hierbei sind die Gemeindeverwaltungen verpflichtet, mögliche Beeinträchtigungen im Umfeld auszuschließen und über Artikel 12 „Ermächtigung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen“ des Landesgesetzes zur Bestimmung der Lärmbelastung (5. Dezember 2012, Nr. 20) ermächtigt, entsprechend begrenzende Maßnahmen vorzuschreiben.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen.**

Dem Sachverhalt wird folgendermaßen unterschiedlich Rechnung getragen:

- Es wird auf Beschallungsanlagen verzichtet.
- Das Bürgermeisteramt hat nach Art. 12 auf eine Ermächtigung verzichtet und damit nur geringe Auswirkungen testiert.
- Es liegen Vorgaben des Bürgermeisteramtes vor, die damit die notwendige Begrenzung der Geräuschemissionen sicherstellen.



Der/die Veranstalter*in versichert als Antragssteller*in, dass auf Beschallungsanlagen verzichtet wird, bzw. dokumentiert die Genehmigung der Veranstaltung durch das Bürgermeisteramt.

LICHT

R6: Begrenzung der Lichtemissionen

Lichtverschmutzung ist als Problem im Natur- und Umweltschutz erkannt. Die Verkleinerung von Gebieten, die während der terrestrischen Nacht nur von Gestirnen aufgehellt werden, hat vielfältige Folgen. Pflanzen werden durch eine künstlich aufgehellte Umgebung in ihrem Wachstumszyklus beeinflusst, die weit verbreiteten weißen Lichtquellen mit hohem Blauanteil im Spektrum stellen ein erhebliches Problem für die Navigation oder Orientierung nachtaktiver Insekten und für Zugvögel dar. Insbesondere die Auswirkungen von nächtlicher Kunstbeleuchtung auf Insekten sind gut dokumentiert.

Die Emissionen lassen sich über die Ausgestaltung der Lichtquellen begrenzen, die damit verbundenen Folgen beispielsweise durch die Wahl der Lichtfarbe. Entsprechend wichtig sind darauf abzielende Beleuchtungskonzepte.

⇒ **Dem Kriterium wird eine mittlere Relevanz zugemessen.**

Dem Sachverhalt wird folgendermaßen unterschiedlich Rechnung getragen (unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Lichtverschmutzung):

- Verzicht auf hohe Lichtquellen und größere Lichtstärken
- wo das Licht einen Showeffekt hat oder Hauptbestandteil der Veranstaltung ist, besteht ein Beleuchtungskonzept, das über die eingesetzte Technik und Intensität einen Eingriff weitgehend minimiert (Lichtfarbe Amber Light und fokussierende Lichtlenkung)

Der/die Veranstalter*in versichert als Antragssteller*in, dass auf hohe Lichtquellen und größere Lichtstärken (bspw. Flutlicht) verzichtet wird oder legt ein entsprechendes Beleuchtungskonzept vor.

WASSER / ABWASSER

R7: Bereitstellung von Toilettenkapazitäten über die Mindeststandards hinaus

Die Festlegung von Toilettenkapazitäten ist bei festen, klassischen Veranstaltungsräumen Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung. Bei Veranstaltungen, die außerhalb dieser Einrichtungen und damit vor allem im Freien stattfinden, gibt es solche klaren Anforderungen nicht immer und sind damit auch nicht immer Bestandteil der Veranstaltungsgenehmigung.

Typisch sind Vorgaben für feste Einrichtungen von ein bis zwei Toiletten pro 100 Besucherplätze (bspw. §12 Veranstaltungsstättenverordnung Baden-Württemberg, EN 16194:2012: Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen-Anforderungen an Dienstleistungen und Produkte für den Einsatz von Kabinen und Sanitärprodukten), die hier als Maßstab auch für Outdoorveranstaltungen herangezogen werden. Mit mehr und flächendeckenderen Angeboten lassen sich die damit intendierten Ziele besser und umfassender erreichen; honoriert wird daher ein Angebot von mehr als zwei Toiletten pro 100 Besucher.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen**

Der/die Veranstalter*in legt einen Vertrag zur Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl von Toiletten vor, und dies in Verbindung mit einer Angabe über die maximal täglich erwarteten Besucherzahlen. Dies erfolgt idealerweise mit Verweis auf die vorherigen Besucherzahlen für diese Veranstaltungen.



R8: Anschluss der mobilen Toiletten an die Abwasserkanalisation

Die klassischen mobilen Einzelkabinen sind als Chemietoiletten ausgeführt. Mit chemischen Zusätzen sollen sofort einsetzende biologische Prozesse unterbunden werden, die v.a. zur Geruchsbildung führen. Diese Mittel zur Unterdrückung biologischer Prozesse sind für kommunale Kläranlagen problematisch, in denen die Abwasserreinigung gerade auf derartigen Prozessen beruht. Diese Toiletteninhalte werden daher auf Kläranlagen zwar angenommen, müssen aber gezielt an geeigneten Stellen gesondert zugegeben werden.

Müssen ausreichende Kapazitäten über mobile Toiletten zur Verfügung gestellt werden, ist es daher sinnvoll, auf Alternativen auszuweichen, mit denen sich die Toiletten unmittelbar an die Kanalisation anschließen lassen. Dies gilt für die klassischen Toilettenwagen, ist aber auch für Einzelkabinen möglich. Diese direkte Einleitung bedarf im Zweifel einer Erlaubnis durch das Bürgermeisteramt bzw. durch das Klärwerk.

⇒ **Der Anschluss der mobilen Toiletten an die Abwasserkanalisation ist für die Zertifizierung eine zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.10).**

Der/die Veranstalter*in legt zum Nachweis die Erlaubnis bspw. der Gemeindeverwaltung sowie den Vertrag zur Anmietung der Toiletten vor oder versichert, keine zusätzlichen Toilettenkapazitäten zur Verfügung stellen zu müssen.

R9: Verwendung von ausschließlich aus Recyclingpapier hergestellten Hygienepapieren

Hygienepapiere (etwa Toilettenpapier oder Papierhandtücher) lassen sich durch Rückgriff auf den Rohstoff Altpapier umweltfreundlicher und ressourcenschonender produzieren. Die Herstellung von Hygienepapier ist eine übliche Verwendung von Altpapiersorten, die nicht in die klassische Papierproduktion zurückgeführt werden können. Sie sind ungebleicht und ohne Einschränkungen und Mehrkosten auf dem Markt verfügbar.

⇒ **Die ausschließliche Verwendung von ungebleichten, auf 100 % Recyclingmaterial (mit Ecolabel EU, z.B. Label „Der Blaue Engel“) beruhenden Hygienepapieren ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.14).**

Diese Vorgabe gilt für alle Toiletten, die in den Veranstaltungsstätten oder über mobile Kapazitäten gezielt für Personal und Besucher*innen der Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden und damit von den Veranstalter*innen beeinflusst werden können.



Die Veranstalter*innen legen zum Nachweis entsprechende Kaufbelege vor.



R10: Reinigungsmittel sind vollständig bioabbaubar

Der Einsatz von Reinigungsmitteln hat auf derartigen Veranstaltungen eine größere Bedeutung. Es liegt daher auf der Hand, auf Produkte zurückzugreifen, die biologisch vollständig und leicht abbaubar und entsprechend zertifiziert sind.

⇒ **Die eingesetzten Reinigungsmittel müssen vollständig bioabbaubar sein, was bereits von der CAM (4.1.15) vorgegeben wird. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Veranstalter*in legt zum Nachweis entsprechende Kaufbelege bzw. vertragliche Vereinbarungen mit den Standbetreibern vor.

R11: Fallen Abwässer an, werden sie sämtlich der öffentlichen Kanalisation übergeben

Sämtliche Abwässer aus Anlagen und Einrichtungen, wie insbesondere Geschirrspülmaschinen oder -becken, werden der Kanalisation übergeben. Der Anschluss an die Kanalisation sollte in der Regel Auflage in der Veranstaltungsgenehmigung und damit Standard sein.

⇒ **Fallen derartige Abwässer zur Entsorgung an, ist die Übergabe an die Kanalisation für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.10).**

Der/die Veranstalter*in legt bei Outdoor-Veranstaltungen zum Nachweis die Veranstaltungsgenehmigung der Gemeindeverwaltung vor. Alternativ versichert der/die Veranstalter*in den entsprechenden Umgang mit Abwässern bzw. den Sachverhalt, dass keine derartigen Abwässer zur Entsorgung anfallen.

R12: Schulungen des Personals zur Begrenzung von Wasserbedarf und Abwasseraufkommen

Mit derartigen Veranstaltungen ist ein höherer Wasserbedarf und damit auch höheres Abwasseraufkommen verbunden, so dass eine kurze, gezielte Schulung des eingesetzten Personals zielführend ist, die auf Möglichkeit zur Reduzierung des spezifischen Wasserbedarfs verweist.

⇒ **Dem Kriterium wird eine mittlere Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in legt als Veranstalter*in die schriftliche Instruktion der Mitarbeiter*innen oder eine entsprechende Einladung zur Personalschulung vor und versichert, dass die Schulung alle Beteiligten, d.h. alle Standbetreiber*innen, erreicht hat.

EQUIPMENT

R13: Alle mobilen Gegenstände und Einrichtungen können als solche weitergenutzt werden

Bei allen Arten von Veranstaltungen werden Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle, aber auch Bühnen, Theken oder bauliche Anlagen wie bspw. Hütten benötigt. Um den spezifischen Ressourceneinsatz zu begrenzen, sind diese von ihrer Bauweise her auf eine mehrfache Nutzung auszulegen.

⇒ **Die Verwendung von langlebigen Gütern ist eine Selbstverständlichkeit und für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.6).**



Der/die Antragssteller*in versichert als Veranstalter*in, dass alle mobilen Gegenstände und Einrichtungen als solche weitergenutzt werden können. Entsprechende schriftliche Vereinbarungen werden den einzelnen Standbetreiber*innen vorgelegt.

R14: Plakate, Flyer und Handouts sind auf ein Minimum begrenzt und ausschließlich auf Recyclingpapier gedruckt

Die Herstellung von Papier und Papierprodukten ist mit vergleichsweise hohen Umweltlasten verbunden. Zugleich lassen sich über das Internet große Reichweiten erzielen. Eine Bewerbung von Veranstaltungen über diese Kanäle ist unabdingbar, so dass sich die klassische Kommunikationslinie in Art und Umfang anpassen lässt. Es gilt immer zu prüfen, inwieweit und in welchem Umfang ergänzend Plakate, Flyer und Handouts weiterhin benötigt werden.

Die spezifische Umweltlast in der Herstellung von Papierprodukten lässt sich über den Einsatz von Altpapier als Rohstoff mindern. Alle diese Produkte lassen sich ohne Abstriche in der Qualität aus 100 %igem Recyclingpapier herstellen.

⇒ **Die Verwendung von Recyclingpapier ist eine Selbstverständlichkeit und für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.4).**

Als Nachweis legt der/die Antragssteller*in den Vertrag oder die Abrechnung mit der beauftragten Druckerei oder dem Copy-Shop vor.

PRODUKTE

R15: Die für den Verkauf bestimmten Produkte (etwa Kunsthandwerk, Lebensmittel) werden möglichst in der Region hergestellt und sind entsprechend gekennzeichnet

Regionale Produkte haben kürzere Transportwege und somit geringere CO₂-Emissionen. Auch sonstige negative Auswirkungen, die durch den Transport entstehen, werden vermieden (z.B. Feinstaubbelastung, Lärm). Zusätzlich wird durch den Kauf regionaler Produkte die regionale Wertschöpfung unterstützt, und es werden bei der Herstellung hohe Umweltstandards sichergestellt.

„Regional“ bedeutet, dass mindestens 75 % der Rohstoffe aus der Region stammen, sofern in der Region (bis zu 150 km Entfernung) erhältlich. Zusätzlich müssen die Rohstoffe oder das Rohprodukt in der Region zum fertigen Produkt verarbeitet worden sein. Ein Beispiel für ein regionales Produkt in Südtirol ist aus heimischen Materialien gefertigtes Kunsthandwerk. Die regionalen Produkte müssen durch einen Hinweis auf die Herkunft der Rohstoffe und den Ort der Herstellung entsprechend gekennzeichnet werden.

Für Lebensmittel besteht ein Qualitätszeichen Südtirol (<https://www.qualitaetsuedtirol.com/de/qualitaetszeichen.html>), das hierfür herangezogen werden kann.

⇒ **Dem Kriterium wird eine hohe Relevanz zugemessen. (Lohnendes Kriterium laut CAM: 4.2.8)**

Der/die Antragssteller*in versichert, dass alle Produkte gemäß oben genannten Standards soweit möglich aus regionaler Herkunft sind und diese entsprechend eindeutig gekennzeichnet werden. Er/sie trifft ggf. entsprechende verbindliche Vereinbarungen mit den Standbetreiber*innen und legt diese vor.



Mobilität

Wie im aktuellen Klimaplan Südtirols (2040) ausgeführt, stellt mit rund 2/3 der Personenverkehr einen erheblichen Anteil an den THG-Emissionen des Verkehrssektors dar, der ganz erheblich die Klimabilanz beeinflusst. Aufgrund der hohen Bedeutung des Sektors Tourismus sind für den Personenverkehr nicht nur die regelmäßigen Pendlerverkehre und nicht regelmäßigen Berufs- und Privatverkehre verantwortlich, sondern auch die Gästemobilität bei der An- und Abreise sowie vor Ort. Der Klimaplan sieht eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) um 26 % vor.

Neben den negativen Auswirkungen auf das Klima sind nicht nur die aus der Mobilität resultierenden Lärm- und Schadstoffbelastungen zu beachten, sondern auch die mit der Verkehrsinfrastruktur (Graue Energie) und ihrer Nutzung verbundenen Effekte der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Zerschneidung von Lebensräumen von Flora und Fauna sowie Erholungsräumen. Vor allem Städte und touristische Destinationen sind trotz massiven Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur immer weniger in der Lage, das steigende Fahrzeugaufkommen zu bewältigen.

Auch die Veranstalter*innen stehen daher immer mehr in der Pflicht, die gute Erreichbarkeit der Veranstaltungsorte unabhängig vom motorisierten Individualverkehr (MIV) sicherzustellen und sich um Alternativen für An- und Abreise der Besucher*innen zu kümmern. Der Aspekt Mobilität hat daher in der Bewertung als GreenEvent eine große Bedeutung.

Maßnahmen

M1 Der Veranstaltungsort ist mit dem ÖPNV (Zug, Bus, Seilbahn/Umlaufbahn) gut zu erreichen

Der Veranstaltungsort soll mit dem ÖPNV (Zug, Bus, Seilbahn/ Umlaufbahn) gut zu erreichen sein. Dies bedeutet, dass die nächstgelegene Haltestelle im Veranstaltungszeitraum mindestens zwei Mal stündlich pro Richtung angefahren werden muss und sich in maximal 500m Distanz befindet.

Viele der Veranstaltungen liegen in städtischen Räumen, in denen eine gute Einbindung in das Liniennetz bei hoher Frequenz sichergestellt sein wird. Ist dies nicht der Fall, muss sich der/die Veranstalter*in gerade bei Großveranstaltungen ggf. um höhere Transportkapazitäten und/oder dichtere Vertaktung bemühen und vertraglich sicherstellen. Ist dies nicht (ausreichend) möglich, wird vom Veranstalter über die gesamte Veranstaltung hinweg ein Shuttle-Service zwischen Veranstaltungsort und gut angebundenen und frequentierten Haltestellen des ÖPNV eingerichtet, die den oben genannten Anforderungen entsprechen. Der Shuttle-Service kann unter bestimmten Bedingungen durch einen Beitrag der Provinz unterstützt werden ([Landesmobilitätsplan 2018](#), § 3.2.2 Planung von ergänzenden Diensten bei Ereignissen von besonderer Resonanz, Art. 2 Absatz 3 Buchstabe D). Informationen hierzu und zu anderen Möglichkeiten erteilt das zuständige Amt: personenverkehr@provinz.bz.it.

⇒ Die gute Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes mit dem ÖPNV und/ oder Shuttle-Verkehren ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.12).

Der/die Antragssteller*in benennt die Haltestellen des ÖPNV im Umkreis von ca. 500 m um den Veranstaltungsort, mit Angabe der Liniennummer. Sind diese nicht vorhanden oder bieten keine ausreichenden Transportkapazitäten, werden die eingesetzten Shuttle-Verkehre mit Bussen über die entsprechenden Verträge dokumentiert.

M2 Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist Bestandteil der Bewerbung der Veranstaltung

Um die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder zu Fuß so einfach wie möglich zu gestalten, wird die Zielgruppe bereits bei der Bewerbung der Veranstaltung über die



Möglichkeiten einer umweltfreundlichen Anreise informiert. Dafür eignet sich vor allem die Homepage. Die Informationen können jedoch auch auf dem Bewerbungsflyer, auf Plakaten etc. geliefert werden.

Die Besucher*innen erhalten im Vorfeld der Veranstaltung über Flyer, Homepage oder auch in den Einladungen Auskunft zu Bus- und Zugfahrplänen sowie zur Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes über das regionale ÖPNV-Netz. Es werden Links zur Fahrplanauskunft gesetzt. Dies sind in der Regel gut verfügbare Informationen. Ein erheblicher Anteil der Gäste hat in der Regel jedoch nur einen (sehr) geringen Erfahrungshintergrund zum ÖPNV, für nicht ÖPNV-affine Teilnehmer ist diese Bereitstellung von Information bedeutend.

⇒ **Die Einbeziehung der An- und Abreise zur Veranstaltung mit dem ÖPNV in ihre Bewerbung ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.12).**

Der/die Antragsteller*in benennt die Homepage bzw. legt Flyer, Plakate etc. vor, aus denen diese Informationsangebote zu entnehmen sind.

M3: Das Ticket zur Veranstaltung berechtigt zur kostenlosen Fahrt mit dem ÖPNV vor Ort

Ist mit dem Erwerb eines Tickets für eine Veranstaltung die Anreise aus dem regionalen Umfeld mittels ÖPNV inkludiert, setzt dies wichtige Anreize, tatsächlich auf dieses Angebot zurückzugreifen. Die mit den Kosten verbundenen Leistungen wollen abgerufen werden. Derartige Vereinbarungen zwischen Bahn- und Busunternehmen bzw. Verkehrsverbund und dem/der jeweiligen Veranstalter*in werden nur bei großen Kontingenzahlen und für die Verkehrsdienstleister günstigen Rahmenbedingungen möglich sein. Viele Veranstaltungen sind zudem kostenfrei.

Über die Zertifizierung GreenEvent wird nicht nur der erfolgte Vertragsabschluss honoriert, sondern auch das Bemühen darum. Der Kostenanteil für die ÖPNV-Nutzung sollte dabei nicht höher als 25 % des Eintrittspreises liegen. So werden insbesondere kleine Veranstaltungen nicht benachteiligt. Kostenfreie Veranstaltungen, die also nicht mit einer Eintrittskarte verbunden sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in weist die Rückmeldung des Verkehrsdienstleisters bzw. des Verkehrsverbundes nach, mit der auf eine rechtzeitig im Vorfeld gestellte schriftliche Anfrage reagiert wird. Der Nachweis erfolgt über einen negativen Bescheid oder einen erfolgten Vertragsabschluss. Ggf. muss der Nachweis beispielsweise über einen Verweis auf die Homepage der Veranstaltung erbracht werden, dass es sich um eine für die Besucher*innen kostenlose Veranstaltung handelt.

M4: Die Wahl der Zimmerkontingente berücksichtigt die Anbindung an den Veranstaltungsort

Es werden Zimmerkontingente für Akteure angeboten, die in Nachbarschaft zum Veranstaltungsort liegen oder gut mit dem ÖPNV an diesen angebunden sind. Dies trifft auf Referent*innen oder auch Musik- oder Schauspielensembles zu, für die eine kostenlose Übernachtung als Vertragsbestandteil bzw. Honorarbestandteil vereinbart sind.

⇒ **Dem Kriterium wird eine weniger große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in legt die entsprechenden Veranstalterverträge vor oder versichert alternativ, dass bei der Veranstaltung keine Verträge mit Referenten*innen etc. geschlossen werden.



M5: Am Veranstaltungsort stehen ausreichend Fahrradabstellplätze zur Verfügung

Der Stärkung des Radverkehrs kommt aus Sicht einer zukunftsfähigen und klimafreundlichen Mobilität eine wichtige Rolle zu. Auch die Anreise zum Veranstaltungsort soll möglichst fahrradfreundlich gestaltet werden. Die Anfahrt mit dem Fahrrad wird vor allem dadurch erleichtert, dass am Zielort ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen, an denen Fahrräder sicher angeschlossen werden können. Nicht immer sind diese am Veranstaltungsort und seinem nahen Umfeld in ausreichender Anzahl vorhanden. Dem kann durch den/die Veranstalter*in relativ einfach dadurch abgeholfen werden, dass mobile Elemente wie etwa "Bauzäune" aufgestellt werden.

Am Veranstaltungsort müssen Abstellkapazitäten für Fahrräder zur Verfügung stehen, die in Höhe von mindestens 10 % der geschätzten täglichen Teilnehmerzahl liegen. Dies ist eine Zahl, die auch der ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) als zielführend benennt. Sind diese nicht in ausreichender Zahl vorhanden, werden diese von dem/der Veranstalter*in über das Aufstellen mobiler Elemente gewährleistet.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in benennt die erwartete Teilnehmerzahl (pro Tag) und erläutert die Gewährleistung einer ausreichenden Stellplatzkapazität über die Auflistung der Stellplätze im Umfeld sowie die Bereitstellung von mobilen Elementen.

M6: Die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad ist Bestandteil der Bewerbung der Veranstaltung

Um die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder zu Fuß so einfach wie möglich zu gestalten, wird die Zielgruppe bereits bei der Bewerbung der Veranstaltung über die Möglichkeiten einer Anreise mit dem Fahrrad informiert.

Die Besucher*innen erhalten im Vorfeld der Veranstaltung (Flyer, Homepage, Einladung) Auskunft zur Erreichbarkeit über das örtliche und regionale Fahrradnetz sowie zu den entsprechenden Abstellmöglichkeiten.

⇒ **Dem Kriterium wird eine weniger große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in belegt dies über die Benennung der Homepage sowie durch Flyer und Plakate etc., auf denen diese Informationen enthalten sind.

M7: Am Veranstaltungsort werden keine gesonderten, kostenlos nutzbaren Parkplätze zur Verfügung gestellt

Neben den Anreizsystemen (s.o.) sind auch Push-Faktoren von entscheidender Bedeutung: die angedachte Anreise mit Pkw sollte letztlich unattraktiv gestaltet sein. Dies erfolgt dadurch, dass darauf verzichtet wird, am Veranstaltungsort kostenlos nutzbare Parkplätze gezielt auszuweisen. Liegt der Veranstaltungsort in einem Umfeld mit großen kostenfreien Parkplatzkapazitäten, müssen diese jedoch nicht beispielsweise durch Sperrungen zurückgenommen werden.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in belegt durch Verweis auf Veranstaltungsseiten im Internet bzw. auf Social-Media-Kanälen oder auch mit Flyern, dass nicht mit kostenlosen Parkmöglichkeiten geworben wird.

M8: Auf begrenzte Parkplatzkapazitäten wird verwiesen, die vorab gebucht werden können und bepreist sind

Aus den verschiedensten Gründen kann nicht immer auf eine Anreise mit dem Pkw verzichtet werden. Es müssen daher vor Ort in begrenztem Umfang Parkplätze angeboten werden. Diese



müssen allerdings vorrangig Personen mit Mobilitätseinschränkungen zur Verfügung gestellt werden, weiteren Personengruppen sollten sie anteilig angeboten werden. Wichtig ist, dass diese Parkmöglichkeiten vorab gebucht werden müssen und mit Parkgebühren belegt sind.

In der Außenwirkung wichtig sind die Botschaften, dass die vorhandenen Parkplatzkapazitäten bewirtschaftet werden und dass auf diese nur mit einer Buchung vorab zugegriffen werden kann. Dies verhindert am Tag der Veranstaltung Suchverkehre und entsprechende Belastungen im Umfeld des Veranstaltungsortes.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in belegt durch Verweis auf Veranstaltungsseiten im Internet bzw. auf Social-Media-Kanälen oder auch mit Flyern, dass auf begrenzte Parkplatzkapazitäten und den Zwang zur Vorab-Buchung verwiesen wird.

M9: Das Personal wird aufgefordert, eine Vorbildfunktion zu übernehmen

Es ist wichtig, dass auch das Personal der Veranstaltung über die Ausrichtung als GreenEvent gut informiert wird und sich bewusst ist, dass es, wie auch die Veranstalter selbst, für die Anwesenden auch Vorbildwirkung hat. Bei der Schulung im Vorfeld der Veranstaltung soll das Personal deshalb aufgefordert werden, mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß zur Veranstaltung zu kommen

⇒ **Die Aufforderung an das Personal, in Bezug auf An- und Abreise eine Vorbildfunktion zu übernehmen, ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Antragsteller*in versichert, der Vorbildfunktion gerecht zu werden und das Personal entsprechend eingewiesen zu haben. Dies erfolgt durch den Beleg des schriftlichen Hinweises.

M10: Hinweis, dass um eine umweltfreundliche Anreise gebeten wird

Die Einladung/die Veranstaltungsankündigung enthält den sinngemäßen Hinweis, dass um eine umweltfreundliche Anreise gebeten wird.

⇒ **Die Aufforderung an die Gäste, möglichst umweltfreundlich anzureisen, ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Antragsteller*in belegt durch Verweis auf Veranstaltungsseiten im Internet bzw. auf Social-Media-Kanäle oder auch mit Flyern, dass um eine umweltfreundliche Anreise gebeten wird.

M11: Verzicht auf Hubschrauberflüge etwa für Filmaufnahmen

Filmaufnahmen von Veranstaltungen aus der Luft wurden klassisch mittels Hubschrauber durchgeführt. Dies ist mit einem erheblichen Energieaufwand, aber auch mit Lärmemissionen verbunden. Dies ist nicht mehr Stand der Technik und dank dem möglichen Einsatz von Drohnen nicht mehr zwingend erforderlich. TV-Aufnahmen von Hubschraubern, die aus Sicherheits-Notfallsgründen von der Veranstaltung abheben (Polizei oder Rettungskräfte), sind zulässig. Flüge, die ausschließlich für Videoaufnahmen oder für den Transport von Personen im Rahmen der Veranstaltung organisiert werden, sind nicht für die Veranstaltungszertifizierung zugelassen.

⇒ **Der Verzicht auf Hubschrauberflüge ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Antragsteller*in versichert, dass im Rahmen der Veranstaltung auf Hubschrauberflüge verzichtet wird.



M12: Online-Teilnahme an Tagungen und Kongressen wird ermöglicht

Eine Hybridveranstaltung stellt für den Veranstalter eine Herausforderung dar. Die damit erreichbare Verkehrsvermeidung kann je nach regionalem Einzug aber bedeutend sein.

⇒ **Dem Kriterium wird eine mittlere Bedeutung zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in belegt dies durch den Verweis auf die Homepage mit den Anmeldekonditionen.

3.4. Verpflegung

Saisonal, regional, bio und fair – das sind einige der Stichworte für eine nachhaltige Verpflegung. Weitere wichtige Aspekte sind die Reduktion von Fleischspeisen sowie die Vermeidung von Abfall. Letzteres kann z.B. durch das Verwenden von Mehrweggeschirr anstelle von Einweggeschirr erreicht werden. Die Verwendung von saisonalem Obst und Gemüse aus der Region spart nicht nur CO₂-Emissionen, die neben dem Transport auch durch die Beheizung der Gewächshäuser sowie durch lange Kühlperioden entstehen, sondern wirkt auch den weiteren negativen Auswirkungen des Verkehrs wie Lärm- und Feinstaubbelastung entgegen. Die landwirtschaftliche Produktion ist mit deutlichen Umweltlasten verbunden, die sich mit Biolandbau, beispielsweise über den Verzicht auf chemische Düngemittel und Pestizide, reduzieren lassen. Die Art und Weise der landwirtschaftlichen Produktion sowie das Vermeiden von Lebensmittelabfällen sind daher bedeutend.

Verpackungsabfälle stellen einen erheblichen Anteil am Abfallaufkommen dar. Entsprechend muss darauf geachtet werden, für die Darreichung von Speisen und Getränken möglichst Mehrweglösungen zu finden.

Maßnahmen

V1: Kaltgetränke werden ausschließlich in Mehrweggebinden bereitgestellt

Mittlerweile werden die klassischen Getränke über alle Behältergrößen hinweg als Mehrweggebinde vermarktet, so dass bei kleinen Veranstaltungen im Zweifel auf Becher oder Gläser im Ausschank verzichtet werden kann. Sind größere Gebinde für einen offenen Ausschank notwendig, wird traditionell neben Mehrwegflaschen auf Fässer als Mehrweglösung zurückgegriffen. Dies gilt sowohl für Bier als auch für Wein in unterschiedlichen Gebindegrößen.

Soweit für die Getränkearten Mehrweglösungen zur Verfügung stehen, sollte deren Nutzung in als GreenEvent zertifizierten Veranstaltungen naheliegend sein. Für alle anderen Getränkearten wie bspw. Secco, Sekt oder Flaschenwein entfällt diese Verpflichtung.

⇒ **Die ausschließliche Nutzung von Mehrweggebinden für die klassischen benannten Kaltgetränke ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.18).**

Der Nachweis erfolgt für den/die Antragsteller*in über die Vorlage der Verträge mit den Getränkelieferanten oder bei kleinen Veranstaltungen im Nachgang über Abrechnungen bzw. Quittungen.

V2: Es werden regionale Produkte verwendet

Durch die Verwendung von regionalen Produkten werden nicht nur kürzere Transportstrecken sichergestellt. In aller Regel bedeutet das auch, dass besonders umweltschädliche Transporte per Flugzeug entfallen, Obst und Gemüse eher nicht in Treibhäusern angebaut werden muss und die Ware nicht aus Lagerungen zur Reifung oder auch Kühlhäusern entstammen.



Es gibt ein Qualitätszeichen Südtirol, über welches immer mehr Lebensmittel erfasst werden, die als Ganzes oder durch die in ihnen verarbeiteten Rohstoffen zumindest überwiegend in Südtirol hergestellt wurden. Brot und Backwaren, Beeren- und Steinobst, Gemüse und Kartoffeln, Obstprodukte, Grappa, Kräuter und Gewürze, Eier von Legehennen mit Auslauf im Freien, Milch und Milchprodukte, Honig, Fleisch, Bier und Wein gehören dazu. Die Produkte sind mit dem Label Qualität Südtirol oder bei Wein auch mit DOC SüdtirolWein ausgezeichnet [Dienst | CIVIS, das neue Südtiroler Bürgernetz: Qualitätszeichen Südtirol.](#)

Weiterhinaus, andere Marken wie PurSüdtirol, Gallo Rosso und andere bestätigen die regionale Herkunft von Lebensmitteln, genauso wie die Produkte, die von Bauern hergestellt werden.

In der Zertifizierung GreenEvent wird die regionale Herkunft der vermarkteten Produkte honoriert. Die regionale Herkunft kann angesichts der klimatischen Verhältnisse und der Produktionsstruktur nicht immer umfänglich sichergestellt werden, sie ist auch nicht immer sinnvoll. Es wird daher in unterschiedlichem Umfang honoriert, wenn

- ausschließlich
- überwiegend

regionale Produkte mit den oben genannten Auszeichnungen vermarktet werden. Der Sachverhalt „überwiegend“ lässt sich entweder auf die Anzahl, die Masse oder auf den Verkehrswert beziehen. Im vorliegenden Fall ist eher der Bezug auf die Masse gemeint und bedarf einer eigenständigen groben Abschätzung seitens der Antragssteller*in.

Der/die Antragsteller*in versichert, dass entweder alle auf der Veranstaltung als Speisen vermarkteten Lebensmittel aus regionaler Herkunft stammen oder dies zumindest überwiegend erfolgt.

V3: Produkte sind biozertifiziert und fair gehandelt

Biologische Lebensmittel werden umweltfreundlicher als konventionelle produziert: die Herstellung erfolgt tendenziell klimafreundlicher und schützt Boden und Grundwasser. Die entsprechenden Produkte werden entweder von Erzeuger- und Herstellerverbänden (wie bspw. Bioland) zertifiziert oder unterliegen einer EU-Verordnung, nach der anteilmäßig u.a. mindestens 75 % der Rohstoffe aus biologischem Anbau stammen müssen und ein eigenes Label haben.

Mittlerweile existieren für fast alle landwirtschaftlichen Produkte bzw. Lebensmittel Angebote nach zertifiziertem Bio-Standard. Dies gilt auch für Produkte wie Kaffee, Tee, Kakao, Zucker und Bananen, die nachweislich fair gehandelt werden und zudem kleinbäuerliche Anbaustrukturen stützen.

Alle direkt vermarkteten Lebensmittel stammen, entsprechend zertifiziert und mit anerkannten Labeln untermauert, aus der kontrolliert ökologischen Landwirtschaft.

⇒ **Dem Kriterium kommt eine große Bedeutung zu.**

Der/die Antragsteller*in versichert, dass alle auf der Veranstaltung als Speisen vermarkteten Lebensmittel aus biologischem Anbau und ggf. zusätzlich fairem Handel stammen und stellt dies bei größeren Veranstaltungen mit mehreren Akteur*innen durch eine entsprechende Vertragsgestaltung sicher. Diese ist zu belegen.



V4: Es wird auf Portionsverpackungen verzichtet

Portionsverpackungen erzeugen eine Menge Restmüll und können leicht vermieden werden: Alternativen dazu sind Großverpackungen, aus denen das Personal Portionen schöpfen kann (z.B. bei Senf oder Ketchup) oder Behälter, die auf den Tisch gestellt werden (z.B. Zuckerstreuer, Milch).

⇒ **Der Verzicht auf Portionsverpackungen ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.18).**

Der/die Antragsteller*in versichert, dass auf Portionsverpackungen verzichtet wird. Handelt es sich um mehrere Standbetreiber*innen, wird dies vertraglich festgelegt und belegt.

V5: Für Geschirr und Besteck gibt es ausschließlich Mehrweglösungen

Werden bei Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgegeben, erfolgt dies in aller Regel zusammen mit Geschirr und Besteck. In der Vergangenheit bedeutete dies vor allem Einweglösungen in Form von Produkten aus Kunststoffen oder Pappe. In jüngerer Zeit haben sich Lösungen auf dem Markt etabliert, die es ermöglichen, ausschließlich Mehrweggeschirr und -besteck zu verwenden. Dies bedeutet nicht, dass damit auf die für Haushalt und Gastronomie klassischen Lösungen in Keramik zurückgegriffen werden muss, mit den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Handhabung.

Neben den klassischen Mehrwegbechern, in der Regel aus Polypropylen (PP) oder Polycarbonat (PC), die seit vielen Jahren auf Veranstaltungen präsent sind, kommt zunehmend auch Mehrweggeschirr wie Teller, Schalen und Besteck aus diesem Material zum Einsatz. Die höhere Gebrauchstauglichkeit sowie die bessere Haptik machen diese für den Nutzer attraktiver. Es lässt sich in erheblichem Umfang Abfall vermeiden, was aus Umweltsicht nicht nur aufgrund der eingesparten Entsorgungslasten relevant ist. Auch die Produktion der Einwegartikel und ihre Distribution ist mit erheblichen Umweltlasten verbunden. Die Herstellung von langlebigeren Produkten ist aufwendiger, was bei entsprechenden Umläufen, d.h. mehrfacher Nutzung, aber sehr schnell kompensiert ist. Mehrweglösungen sind deutlich umweltfreundlicher, auch wenn die Handhabung und das Spülen in die Bilanz einbezogen sind. Entscheidend sind letztlich die Erfolge auf Herstellungsseite.

Dies zeigt auch ein Praxisleitfaden der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und der Initiative Mehrweg mach mit e.V. (<https://mehrweg-mach-mit.de/events/mehrweg/>), der zudem viele praktische Tipps in der Umsetzung auch für Großveranstaltungen enthält und auf gute Praxisbeispiele verweisen kann.

Für größere Veranstaltungen liegen gemeinsame Lösungen über die einzelnen Verkaufsstände hinweg auf der Hand. So lassen sich die Befandung, die Rückgabe, vor allem auch die Reinigung des Geschirrs gemeinsam deutlich effektiver und kostengünstiger organisieren und gestalten. Auch Spülmobile lassen sich gemeinsam und effizient nutzen. Mittlerweile stehen in vielen Regionen zudem Mehrwegsystemdienstleister mit ihrem Angebot zur Verfügung, die Geschirrtile nicht nur verleihen, sondern diese in der Regel anliefern und nach der Veranstaltung ungespült wieder abholen, um sie in zentralen industriellen Spülstraßen zu reinigen und anschließend einzulagern.

Dies führt in der Praxis dazu, dass selbst Großveranstaltungen wie das Münchner Oktoberfest, der Deutsche Evangelische Kirchentag oder auch Weihnachtsmärkte (Alt-Rixdorfer Weihnachtsmarkt in Berlin) die Verwendung von Einweggeschirr verbindlich ausschließen.

⇒ **Geschirr und Besteck werden ausschließlich als Mehrweglösung zugelassen. Dies ist eine zwingende Voraussetzung für die Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.18).**

Der/die Antragsteller*in versichert, dass Getränke und Speisen nur in Mehrweggeschirr (Gläser, Becher, Tassen, Teller, Schalen, Besteck etc.) ausgegeben werden. Bei größeren Veranstaltungen



und über mehrere Stände hinweg wird dies vertraglich mit den Standbetreiber*innen festgelegt und ggf. gemeinsam auf Mehrwegsystemlösungen zurückgegriffen. Diese vertragliche Vereinbarung wird belegt.

V6: Papierprodukte sind aus Recyclingmaterial

Bei Papierprodukten im Bereich Verpflegung können solche aus Recyclingpapier verwendet werden. Servietten oder Küchenrollen werden auch auf Basis von 100 % Altpapier angeboten, und dies ohne Abstriche in der Produktqualität. Durch den Rückgriff auf Altpapier als Rohstoff lässt sich die Herstellung dieser Produkte deutlich umweltfreundlicher gestalten. Produkte mit dem Label „Der Blaue Engel“ sind zu bevorzugen.

⇒ Die Verwendung von Papierprodukten im Verpflegungsbereich wie insbesondere Küchenrollen und Servietten aus 100 % Altpapier ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.14).

Der/die Antragsteller*in versichert, dass ausschließlich Papierprodukte aus 100 % Recyclingmaterial verwendet werden (z.B. Papierhandtücher mit dem Label „Der Blaue Engel“). Handelt es sich um mehrere Standbetreiber*innen, wird dies vertraglich festgelegt und belegt.

V7: Tellergerichte werden auch in kleinen Portionen dargereicht

Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist von hoher ökologischer Bedeutung. Aus Sicht der Kund*innen ist es daher wichtig, die Menge an Speisen dem aktuellen Bedürfnis und Bedarf anpassen zu können. Bei Tellergerichten ist dies nur dann möglich, wenn sie in unterschiedlichen und damit auch kleineren Portionsgrößen angeboten werden und dies grundsätzlich für den gesamten Kundenkreis, unabhängig vom Alter.

⇒ Tellergerichte müssen in unterschiedlichen Portionsgrößen angeboten werden. Dies ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.18).

Der/die Antragsteller*in versichert, dass Tellergerichte generell in unterschiedlichen Portionsgrößen vermarktet werden. Handelt es sich um mehrere Standbetreiber*innen, wird dies vertraglich festgelegt und belegt.

V8: Speisen werden nachfrageorientiert produziert und bereitgestellt

Buffets werden zeitversetzt und bedarfsgerecht bestückt. Speisen werden nachfrageorientiert produziert. Erfolgt die Bereitung von Speisen bedarfsgerecht und angepasst, werden Kühlketten nicht unterbrochen, die Lebensmittel lassen sich bei einer anderen Gelegenheit weinternutzen. Werden Buffets peu à peu bestückt, müssen Lebensmittelüberschüsse nicht als Speiserest entsorgt werden, sondern können weiterverwendet werden, etwa indem sie an gemeinnützige Organisationen (siehe V9) abgegeben werden.

Mit dieser Maßnahme erfolgt nicht nur eine Vorgabe zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen und damit von Umweltfolgen, die aus ihrer Entsorgung resultieren würden. Alle Lebensmittel, die zu Abfall werden, mussten zunächst mit vergleichsweise großen spezifischen Umweltlasten produziert, verarbeitet und distribuiert werden. Ein sparsamer Umgang mit Lebensmitteln ermöglicht es, eine derartige Überproduktion zu vermeiden, und führt zu deutlichen Umweltentlastungen.

⇒ Diesem Kriterium wird eine große Relevanz eingeräumt.



Der/die Antragsteller*in versichert, dass Speisen nachfrageorientiert produziert und bereitgestellt werden. Handelt es sich um mehrere Standbetreiber*innen, ist dies vertraglich festzulegen und entsprechend zu belegen.

V9: Überhänge werden über gemeinnützige Organisationen abgegeben oder intern verteilt

Trotz aller gewissenhaften Planung und nachfrageorientierten Produktion lassen sich zum Veranstaltungsende hin Überhänge an Speisen nie ganz vermeiden. Nicht alle diese Speisen müssen aus hygienischen Gründen zwangsläufig als Speiseabfall entsorgt werden. Dies gilt insbesondere für die Lebensmittel und Gerichte, die sich nicht bereits in der Essensausgabe befanden und damit im Kundenkontakt waren. Ziel ist es, Lebensmittelabfälle zu vermeiden.

Um diese Überhänge weiterhin als Lebensmittel nutzen zu können, bietet sich soweit möglich die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen wie Banco Alimentare, Gemeindetafeln, Bröseljäger oder auch Foodsharing e.V. an. Auch eine Verteilung der Überschüsse unter den Veranstaltern ist möglich.

⇒ ***Diesem Kriterium wird eine große Relevanz eingeräumt.***

Der/die Antragsteller*in muss nachweisen, dass er/sie rechtzeitig vor der Veranstaltung Kontakt zu gemeinnützigen Organisationen aufgenommen hat, um bei Bedarf eine Abgabe und Weiternutzung von Speisen und Lebensmitteln zu ermöglichen, oder er/sie muss einen Nachweis über die Verteilung der Überschüsse an die Mitarbeiter erbringen.

V10: Es werden vegetarische und/oder vegane Gerichte angeboten

Gerade die Viehhaltung und Fleischproduktion ist mit vergleichsweise großen Umweltlasten verbunden. Vegetarische oder vegane Gerichte haben den kleinsten ökologischen Fußabdruck. Ein zunehmender Anteil der Bevölkerung stellt seine Ernährungsweise entsprechend um.

Bei allen Veranstaltungen ist daher sicherzustellen, dass ausreichend vegetarische und/ oder vegane Produkte zum Verzehr angeboten und auf Speisekarten etc. entsprechend gekennzeichnet werden. Dies gilt für alle Produktgruppen und nicht nur für Süßspeisen.

⇒ ***Über alle Produktgruppen hinweg muss für Veranstaltungen eine vegetarische und/oder vegane Versorgung sichergestellt sein. Dies ist für eine Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.16).***

Der/die Antragsteller*in versichert, dass für die Veranstaltung eine vegetarische oder vegane Versorgung über alle Produktgruppen hinweg sichergestellt wird. Handelt es sich um mehrere Standbetreiber*innen, ist dies vertraglich festzulegen und entsprechend zu belegen.

V11: Bereitstellung von Leitungswasser

Leitungswasser ist gesund. In Südtirol ist Leitungswasser von guter Qualität und muss nirgends behandelt, also z.B. gechlort oder gefiltert werden. Es liegt daher auf der Hand, besonders bei Sportveranstaltungen für die aktiven Teilnehmende Leitungswasser bspw. in Karaffen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

⇒ ***Steht Leitungswasser am Veranstaltungsort zur Verfügung, wird dieses kostenlos bereitgestellt. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.16).***

Der/die Antragsteller*in versichert, Leitungswasser zur kostenlosen Nutzung bereitzustellen, sofern dieses am Veranstaltungsort direkt zur Verfügung steht.



V12: Heißgetränke werden über Thermoskannen ausgegeben

Wird Kaffee für einzelne Tassen in Portionsverpackungen produziert, ist dies mit einem hohen Abfallaufkommen verbunden. Kaffeekapseln werden zudem mit einem größeren ökologischen Rucksack produziert. Hierzu bestehen Alternativen, die eine Produktion in größeren Mengen und deutlich geringerem Abfallaufkommen erlauben. Auch für die Zubereitung von Tee sollten größere Mengen Heißwasser produziert und über Thermoskannen bereitgestellt werden.

⇒ **Dem Kriterium wird eine weniger hohe ökologische Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in versichert, Heißwasser für Tee oder Kaffee in größeren Mengen zu produzieren und in Thermoskannen im Ausschank bereit zu stellen bzw. entsprechende Vereinbarungen mit den Standbetreiber*innen getroffen zu haben.

V13: Obst und Gemüse sind saisonal

Die temperierte Lagerung von Obst und Gemüse, ihre Produktion außerhalb der eigentlichen Saison in Gewächshäusern oder auch ihr Antransport (insbesondere mit dem Flugzeug) aus anderen Regionen ist mit hohen Umweltwirkungen verbunden, hier insbesondere mit dem Energieverbrauch und Treibstoffeinsatz.

Erdbeeren im Jänner, Orangen im Juli? Das Angebot an Obst und Gemüse im Supermarkt vermittelt den Eindruck, dass die Saison keine Rolle spielt. Dieses breite Angebot ist jedoch nur durch den Anbau im Glashaus oder durch weite Transportwege möglich, was einhergeht mit einem sehr hohen Energieverbrauch und mit CO₂-Emissionen, die dem Klima schaden. Der Anbau von Tomaten im Gewächshaus produziert beispielsweise bis zu achtmal mehr CO₂-Emissionen als der Anbau im Freiland. Je höher der Anteil an saisonalem Obst und Gemüse, desto geringer sind die Umweltfolgen.

Das entsprechende Verzeichnis lässt sich immer aktuell <https://www.klimaland.bz/> entnehmen.

- Obst und Gemüse sind ausschließlich saisonal
- Obst und Gemüse sind überwiegend saisonal

Der/die Antragsteller*in versichert, ausschließlich oder zumindest überwiegend Obst und Gemüse nach saisonalen Kriterien zu verwenden und belegt dies durch die entsprechende Abrechnung mit den Lieferant*innen.

3.5. Abfallentsorgung

Die Art der Abfallentsorgung ist aus gesamtökologischer Sicht angesichts des oftmals höheren Aufkommens bei Veranstaltungen bedeutend. Das oberste Ziel muss es sein, das Abfallaufkommen weitgehend zu vermeiden. Verbleiben Abfallmassen zur Entsorgung, sind diese möglichst nach Materialien getrennt zu halten und einer hochwertigen Verwertung zu übergeben. Sie werden dort zu Produkten weiterverarbeitet oder als Rohstoff in Produktionsprozesse eingebunden und substituieren den Einsatz primärer Rohstoffe. Die damit eingesparten Umweltlasten sind bedeutend. Der nicht verwertbare Rest wird über den Restmüll schadlos entsorgt und dabei zugleich als Energieträger genutzt.

Die Art und Weise des Umgangs mit Abfallmassen wird gesetzlich im Detail vorgegeben. Diese einzelnen gesetzlichen Vorgaben gelten immer, unabhängig von den nachfolgend benannten Kriterien in der Zertifizierung von Veranstaltungen.



Maßnahmen

A1: Speiseabfälle und Öle/Fette werden gesondert entsorgt

Speiseabfälle, aber auch bei der Zubereitung anfallende Öle und Fette, werden getrennt gesammelt und gesondert einer Entsorgung übergeben. Handelt es sich um kleine Mengen, kann dies über die klassische Biotonne erfolgen, wobei Fette ausgehärtet sein müssen – Öle lassen sich bspw. mit Küchenkrepp binden. Fette und Öle sollen nicht über das Abwasser entsorgt werden, sie führen in den Leitungssystemen unter Umständen zu erheblichen Problemen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen die Darreichung von Speisen eine größere Bedeutung hat, sind diese Abfallmassen gesonderten Abfallentsorgungssystemen zu übergeben, die auf die werthaltigen Potenziale dieser Massen und in der Handhabung auf deren besondere Konsistenz abgestimmt sind. Um eine sinnvolle und effiziente Erfassung sicherzustellen, sind gemeinsame Lösungen für alle Standbetreiber festzulegen und entsprechende Abfallentsorger zu beauftragen.

Bei der Zubereitung der Speisen fallen vor allem Öle und Fette zur Entsorgung an, doch große Anteile am Aufkommen von Speiseabfällen haben die Verzehrreste, die getrennt entsorgt werden müssen. Es muss zudem eine ausreichende Zahl an Abfallbehältern im Veranstaltungsraum bereitstehen, in denen die Servietten entsorgt werden.

⇒ Die getrennte Erfassung und Entsorgung von Speiseabfällen sowie Ölen und Fetten ist für die Zertifizierung zwingende Voraussetzung, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.19). Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme und kann bei kleinem Aufkommen auch über die klassische Biotonne erfolgen.

Der Nachweis erfolgt über den/die Antragsteller*in in Form der Abrechnung der Abfallentsorgung. Bei kleinen Veranstaltungen bzw. geringem Abfallaufkommen genügt eine entsprechende Bestätigung, diese Abfallfraktionen über eine Biotonne entsorgt zu haben.

A2: Getrenntsammlung von Abfallfraktionen

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden ausreichend Behälter für das Personal wie auch für Gäste und Besucher zur Getrenntsammlung von Abfallfraktionen bereitgestellt. Diese Behälter sind augenfällig zu kennzeichnen und an strategischen Orten aufzustellen. Sie sind zudem in ausreichender Anzahl aufzustellen. Es handelt sich grundsätzlich um die üblichen, getrennt gesammelten Abfallfraktionen sowie um Behältnisse für die unvermeidlichen Rest.

Die Aufstellung eines auf die Veranstaltung zugeschnittenen sinnvollen Abfallentsorgungssystems liegt in der Verantwortung des/der Antragsteller*in bzw. Veranstalter*in. Bei größeren Veranstaltungen erfordert dies ein Zusammenspiel über alle Standbetreiber*innen hinweg. Durch Abfallbeauftragte (S. A3) erfolgt eine entsprechende Schulung vorab.

⇒ Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die getrennte Sammlung von Abfallfraktionen zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.19).

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich zur Aufstellung eines auf die Veranstaltung zugeschnittenen Abfallentsorgungssystems, das ggf. über alle Standbetreiber*innen hinweg vertraglich unterfüttert eine getrennte Erfassung von einzelnen, üblicherweise getrennt gesammelten Abfallfraktionen ermöglicht. Das Konzept sowie diese vertragliche Vereinbarung mit den Standbetreiber*innen werden zudem vorgelegt.



A3: Abfallbeauftragte

Um eine Getrenntsammlung einzelner Abfallfraktionen zu erreichen, bedarf es eindeutig gekennzeichnete Behältnisse. Der Vorgabe zur Getrenntsammlung wird dann gefolgt, wenn sich in den unterschiedlichen Behältnissen auch augenscheinlich die korrekten Abfallfraktionen befinden. Sobald für den/die Nutzer*in Fehlwürfe offensichtlich werden, lässt die Bereitschaft zur Getrenntsammlung nach. Für eine erfolgreiche Getrenntsammlung von Abfallfraktionen ist es bei Veranstaltungen daher wichtig, Personal in ausreichender Zahl zu beauftragen, sich um die korrekte Befüllung der Abfallsammelbehältnisse zu kümmern. Im Zweifel werden augenfällige Fehlwürfe korrigiert.

Für die sachgemäße Trennung und die Entleerung der Abfallbehälter werden je nach Größe der Veranstaltung eine oder mehrere Personen bestimmt. Das involvierte Personal muss verpflichtend in der korrekten Abfalltrennung geschult werden. Dies erfolgt in Verantwortung der Antragsteller*in bzw. Veranstalter*in, im Idealfall als gemeinsame Lösung für alle Standbetreiber*innen. Dazu ist eine Absprache mit dem jeweiligen Entsorgungsdienst (z.B. Stadtwerke) zur eventuellen Bereitstellung und Abholung der Behälter nötig.

⇒ Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die getrennte Sammlung von Abfallfraktionen zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich zur Benennung von Abfallbeauftragten, die eine sachgemäße Trennung und Entleerung der Abfallbehälter über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung hinweg sicherstellen. Dies ist Teil des Abfallentsorgungskonzepts (siehe A2) und muss in diesem auch hinsichtlich Personalstärke näher erläutert werden.

A4: Nutzung von Mehrweg- und Großgebinden

Für die insbesondere auf den Märkten verkauften Produkte (Waren, Lebensmittel etc.) und deren Transport werden überwiegend Mehrweg- bzw. Großgebilde verwendet.

Dem Kriterium wird eine mittlere Relevanz beigemessen.

Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, die Umsetzung dieser Maßnahme für die Veranstaltung sicherzustellen.

A5: Verzicht auf Wegwerftischtücher

Wegwerftischtücher aus Papier oder Kunststoff verursachen eine große Menge Abfall. Deshalb sollten wiederverwendbare Tischtücher z.B. aus Stoff bevorzugt werden. Diese können auch ausgeliehen werden; hierfür gibt es entsprechende Angebote nicht zuletzt von Wäschereien. Im Zweifel wird auf das Eindecken mit Tischtüchern verzichtet.

⇒ Der Verzicht auf Wegwerftischtücher ist zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.17).

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, die Umsetzung dieser Maßnahme für die Veranstaltung sicherzustellen. Dies ist ggf. über alle Standbetreiber hinweg vertraglich zu unterfüttern.

A6: Reinigung der Veranstaltungsgelände

Trotz aller Bemühungen seitens der Veranstalter*innen und aller Verantwortlichen werden immer auch Abfälle anfallen und auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen. Dies ist insbesondere bei Outdoor-Veranstaltungen von großer Relevanz, da dies zur unmittelbaren Beeinträchtigung von



Umweltmedien wie Boden und Oberflächengewässern, aber auch zur Bedrohung von Flora und Fauna führen kann.

Gerade bei diesen Veranstaltungen ist es unabdingbar, dass das Gelände auf Veranlassung der Veranstalter*innen abgegangen und loser Abfall vollständig eingesammelt wird. Dies gilt nicht nur für klar umgrenzte Veranstaltungsräume, sondern muss auch angrenzende Flächen miteinbeziehen. Es gilt vor allem für Veranstaltungen, die sich über größere Distanzen erstrecken, und es muss hier die gesamte Strecke zwischen Start und Ziel bzw. Ankunft umfassen.

⇒ **Der abschließenden Reinigung des Veranstaltungsgeländes ist eine große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, die Umsetzung dieser Maßnahme für die Veranstaltung sicherzustellen. Dies ist über das Abfallkonzept der Veranstaltung oder einen Vertrag dokumentiert, der ggf. mit entsprechenden Reinigungs- oder Abfallentsorgungsfirmen geschlossen wird.

A7: Umgang mit Namensschildern bei Tagungen und Startnummern und Chips bei Laufwettbewerben

Bei Tagungen und Kongressen werden an die Teilnehmer*innen in aller Regel Namensschilder ausgegeben. Diese lassen sich so gestalten, dass die eigentlichen Schilder an Kleidung anheftbar und weitergenutzt werden können, indem die beigefügten Beschriftungen mit Namen und Institution entfernt und ausgetauscht werden können. Dies ist dann eine umweltfreundliche Lösung, wenn deutlich auf die Rückgabemöglichkeiten hingewiesen und diese entsprechend zielführend eingerichtet werden und damit hohen Rücklauf sicherstellen.

Bei Laufwettbewerben außerhalb von abgegrenzten Sportplätzen werden die Teilnehmer mit Chips versehen, die die Laufstrecke etc. dokumentieren helfen. Hierbei sind Chips zu verwenden, die mehrfach genutzt werden können. Seitens der Veranstalter*innen ist sicherzustellen, dass diese Chips im Ziel nach dem Auslesen gesammelt und für eine spätere Wiedernutzung bereitgehalten werden. Darüber hinaus sollten ggf. auch die Startnummern wiederverwendet werden.

⇒ **Der Verzicht auf Einweglösungen für Namensschilder, Startnummer und Chips für Laufveranstaltungen ist zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Antragsteller*in versichert, wie beschrieben auf Einweglösungen zu verzichten und das Personal anzuhalten, auf die möglichst vollständige Rückgabe zu achten. Dies wird durch eine entsprechende schriftliche Anweisung belegt.

3.6. Energie

Die Versorgung mit Energie und Trinkwasser, aber auch die Abwasserentsorgung sind aus ökologischer Sicht für die Beurteilung von Veranstaltungen bedeutend. Dies ist nicht nur eine Frage der Energieträger, der Art der Energieerzeugung oder der Art der Trinkwassergewinnung und der Entsorgung anfallender Abwässer. Es ist auch eine Frage ihrer effizienten Nutzung oder Minderung des Aufkommens bzw. Bedarfs. Dies setzt nicht nur vor Ort geschultes Personal, sondern auch effiziente Anlagen und Aggregate voraus, die regelmäßig gewartet werden.

Maßnahmen

E1: Die Versorgung erfolgt über zertifizierten Ökostrom

Elektrische Energie kann als zertifizierter Ökostrom bezogen werden. Hiermit lässt sich auch über die Nachfrageseite die für den Klimaschutz notwendige Energiewende beeinflussen. Die Art der



Energiebereitstellung beeinflusst den ökologischen Fußabdruck von Veranstaltungen. Der Stromverbrauch sollte daher zu 100 % aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden, belegt durch entsprechende Zertifikate des Stromlieferanten.

Nicht immer hat ein/e Veranstalter*in unmittelbaren Einfluss auf die Frage der Energiebereitstellung, er ist zudem nicht immer auch Eigner oder Pächter der Veranstaltungsräume. In diesen Fällen verpflichtet sich der Veranstalter zur Kompensation über Geldbeträge, die in entsprechende Projekte investiert bzw. diesen zur Verfügung gestellt werden. Klassisch erfolgt dies über CO₂-Rechner und Anpflanzungsprogramme von Bäumen, mit strittigen Folgen und unzureichend überprüfbareren Erfolgen. Die Kompensation sollte daher in Form Geldspenden an anerkannte Umweltschutzorganisationen erfolgen, die diese Mittel dann unter anderem auch für Programme oder Projekte zur Energiewende einsetzen werden.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz beigemessen.**

Der Nachweis erfolgt über den/die Antragsteller*in in Form der Abrechnung des Strombezuges bzw. über einen entsprechenden Spendenbeleg, dessen Betrag aus einer überschlägigen CO₂-Bilanz errechnet wurde.

E2: Gas, Holz und Kohle werden nicht als Brennstoff verwendet

Gerade bei Veranstaltungen, in denen warme Speisen im Freien angeboten werden, werden traditionell Erdgas, Holz oder (Holz)Kohle als Energieträger verwendet. Dies trägt nicht nur zur Schadstoffbelastung der Umgebungsluft bei, es schlägt sich auch negativ in Klimafolgen nieder. Für das Kochen oder Grillen stehen mittlerweile sehr gute, strombasierte Alternativen zur Verfügung.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz beigemessen.**

Es wird daher in unterschiedlichem Umfang evaluiert, wenn:

- Es wird nur Ökostrom (100 % grün zertifiziert) für das Kochen verwendet
- Es werden Holz und Ökostrom (100 % grün zertifiziert) für das Kochen verwendet.
- Es werden Holz und Strom (italienischer Mix) für das Kochen verwendet.
- Es werden Gas und/oder Kohle als Brennstoff verwendet.

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich anzugeben, welche Energiequelle für das Kochen im Freien verwendet wird, wobei im Falle mehrerer Quellen diejenige angegeben wird, die am wenigsten nachhaltig ist. Die Standbetreiber*innen werden dazu vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Verträge werden vorgelegt.

E3: Der Veranstaltungsort ist zertifiziert

Wie auch für einzelne Veranstaltungen, kann eine Zertifizierung von Veranstaltungsorten grundsätzlich durchaus sinnvoll sein – im Sinne der Zertifizierung Green Event dann, wenn hierbei auch Aspekte der Ökologie und Nachhaltigkeit miteinbezogen sind. Hiermit sollten eine Grundausstattung und Qualifizierung des Personals verbunden sein, die Standards sicherstellt, auf die Veranstalter pauschal zurückgreifen können, und die sich im Einzelfall aber nicht oder kaum beeinflussen lassen.

⇒ **Dem Kriterium kommt eine mittlere Bedeutung zu.**

Der/die Antragsteller*in legt einen Nachweis über die entsprechende Zertifizierung der von ihm genutzten Räumlichkeiten vor.



E4: Auf Heizstrahler und andere Wärmequellen im Außenbereich wird verzichtet

Vor einigen Jahren ist der Einsatz von Heizstrahlern, Heizpilzen oder auch anderen Wärmequellen im Außenbereich beliebt geworden und hier auch bei Outdoor-Veranstaltungen in kälteren Jahreszeiten. Sie haben einen hohen spezifischen Energiebedarf, so dass ihr Einsatz in vielen Kommunen in Europa mittlerweile kategorisch verboten wurde und dies unabhängig von der Frage der Art der Energieversorgung.

⇒ **Der Verzicht auf den Einsatz von Heizstrahlern und anderen Wärmequellen ist für die Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.13).**

*Die Umsetzung dieser Maßnahme kann vorübergehend (bis 1.1.2027) ausgesetzt werden; in diesem Fall sind nur Wärmequellen zulässig, die ausschließlich aus erneuerbaren Quellen stammen (**Holz oder Strom aus 100 % erneuerbarer Energie**): **Gas oder italienische Mischstromquellen bleiben verboten.***

Der/ die Antragsteller*in verpflichtet sich, für die Veranstaltung auf derartige Geräte zu verzichten. Die Standbetreiber*innen werden dazu vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Verträge werden vorgelegt.

E5: Die Stromversorgung erfolgt nicht über klassische Stromaggregate

Es erfolgt keine Benutzung von klassischen erdgas- oder dieselbetriebenen Stromaggregaten. Die Stromversorgung lässt sich in aller Regel über das öffentliche Stromnetz sicherstellen.

⇒ **Der Verzicht auf den Einsatz von klassischen Stromaggregaten ist für die Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Der/die Antragsteller*in verpflichtet sich, für die Veranstaltung auf derartige Brennstoffe zu verzichten. Die Standbetreiber*innen werden dazu vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Verträge werden vorgelegt.

E6: Beheizung der Räumlichkeiten auf maximal 20 °C

20 °C werden als Richtwert angegeben, bei dem die Raumtemperatur von den meisten Personen als angenehm empfunden, aber doch bereits Energie gespart wird. Die Wahl der Zieltemperatur bestimmt wesentlich den Energiebedarf. Jedes weitere Grad zugeführte Wärme verursacht zwischen 6 und 10 % mehr Energieaufwand.

⇒ **Dem Kriterium wird eine hohe Bedeutung zugemessen, die Begrenzung der Raumbeheizung wird für die Zertifizierung zwingend vorausgesetzt. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Diese Begrenzung der Beheizung der Räumlichkeiten wird vertraglich zwischen Veranstalter*in und Besitzer/Betreiber*in den Räumlichkeiten festgelegt. Diese vertragliche Vereinbarung wird zum Nachweis vorgelegt.

E7: Kühlung der Räumlichkeiten auf maximal 6 °C unter Außentemperatur

Aus energetischer Sicht ist es nicht sinnvoll, im Sommer Räume im Verhältnis zur Außentemperatur zu sehr abzukühlen. Auch aus gesundheitlichen Gründen wird empfohlen, die Temperatur nicht zu niedrig zu halten. Eine Zieltemperatur von maximal 6 °C unter den jeweiligen Außentemperaturen ist zielführend.



⇒ **Dem Kriterium wird eine hohe Bedeutung zugemessen, die Begrenzung der Raumbeheizung wird für die Zertifizierung zwingend vorausgesetzt. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.**

Diese Begrenzung der Kühlung der Räumlichkeiten wird vertraglich zwischen Veranstalter*in und Besitzer/Betreiber*in den Räumlichkeiten festgelegt. Diese vertragliche Vereinbarung wird zum Nachweis vorgelegt.

E8: Auf Kunstschnee wird verzichtet

Auf die Herstellung von Kunstschnee und seine Verwendung wird verzichtet. Die Produktion und Ausbringung ist mit entsprechendem Energieeinsatz verbunden. Es müssen zudem ausreichend Wasserbevorratungen eingerichtet werden, was mit baulichen Maßnahmen verbunden ist und nicht unerhebliche Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bedeutet.

⇒ **Dem Kriterium wird eine große Relevanz zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in versichert, für die jeweilige Veranstaltung auf den Einsatz von Kunstschnee zu verzichten.

3.7. Sonstiges

Maßnahmen

W1: Presseunterlagen

Presseunterlagen sowie Unterlagen für Teilnehmer*innen an Veranstaltungen werden digital zur Verfügung gestellt. Dies muss nicht ausschließlich, aber vorrangig erfolgen.

⇒ **Die digitale Bereitstellung von Unterlagen für Presse und Teilnehmer ist zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.4).**

Der/die Antragsteller*in versichert, die Unterlagen grundsätzlich auch digital zur Verfügung zu stellen.

W2: Die beauftragte Druckerei produziert mit einer Umweltzertifizierung

Druckereien, welche Umweltzertifizierungen aufweisen, sollten bevorzugt werden (z.B. Climate Partner). Bei Zertifizierungen wie „klimaneutrales Drucken“ oder „CO₂-kompensiert“, werden die CO₂-Emissionen, welche bei der Papierherstellung bis zum fertig gedruckten Produkt anfallen, bilanziert und durch die Investition in Klimaschutzprojekte finanziell ausgeglichen. Dieses Label bedeutet, dass das Produkt umweltfreundlicher als vergleichbare Produkte produziert wurde.

⇒ **Die Produktion von Druckerzeugnissen ausschließlich in zertifizierten Druckereien ist zwingende Voraussetzung für eine Zertifizierung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.4).**

Der/die Antragsteller*in belegt dies durch eine entsprechende Zusicherung bzw. einen entsprechenden Nachweis der beauftragten Druckerei.

W3: Auf die Verteilung von dinglichen Werbegeschenken wird verzichtet

Die nachhaltigste Beschaffung ist der Verzicht. Deshalb sollte in erster Linie überlegt werden, ob ein Werbeartikel zielführend ist. Dies gilt auch für Starterpakete bei Sportveranstaltungen.



In aller Regel dürften Gutscheine oder auch Eintrittskarten den gleichen Zweck erfüllen, sind aber mit deutlich geringerem Aufwand an Ressourcen oder geringerem Abfallaufkommen verbunden. Die Werbebotschaft wirkt zudem nachhaltiger, auch nach Abschluss der eigentlichen Veranstaltung.

- Auf die Verteilung von dinglichen Werbegeschenken wird vollständig verzichtet.
- Give-Aways oder Starterpakete werden nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgegeben.
- Werbegeschenke sind längerfristig verwendbar oder essbar und nicht einzeln verpackt.

Der/die Antragsteller*in sichert zu, dass auf die Verteilung von dinglichen Werbegeschenken vollständig verzichtet wird oder Give-Aways/Starterpakete nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgegeben werden und die genannten Eigenschaften erfüllen.

W4: Werbemittel/Ausstattungen von Ständen (Transparente, Fahnen, Roll-Ups etc.) werden wiederverwendet

Im Rahmen der Gesamtveranstaltung, aber auch an den einzelnen Ständen werden nur Werbemittel wie Transparente, Fahnen, Roll-Ups verwendet, die abgebaut und andernorts zu einem späteren Zeitpunkt wiedereingesetzt werden können.

Falls möglich, sollten Banner und sonstige Werbemittel wiederverwendet werden, um Abfall zu vermeiden. Beispielsweise können bei jährlich stattfindenden Veranstaltungen (z.B. Feste) die Roll-Ups oder Transparente so gestaltet werden, dass das Datum jedes Jahr angepasst werden kann.

⇒ **Dem Kriterium wird eine weniger hohe Bedeutung zugemessen.**

Der/die Antragsteller*in versichert, dass auf der Veranstaltung und den einzelnen Ständen eingesetzte Transparente, Fahnen und Roll-Ups etc. als solche wiedereingesetzt werden können.

W5: Bauweise der Messestände

Messestände sind modular aufbau- und rückbaubar und werden zu einem erheblichen Anteil wiederverwendet. Bezugsgröße ist hier überschlägig die Masse oder die Anzahl der Bauteile. Ihre Herstellung ist mit einem hohen Materialeinsatz verbunden, auf Messen entsteht hierdurch klassisch in relevantem Umfang Abfall.

- Die Wiederverwendung ist zu mindestens 80 % möglich.
- Die Wiederverwendung ist zu mindestens 50 % möglich.

Für die Bauteile der Messestände werden keine unlösbaren Materialverbunde verwendet. Müssen Bauteile als Abfall entsorgt werden, ist es wichtig, dass Konstruktions-, insbesondere Materialverbunde, so gewählt wurden, dass eine Auftrennung nach Materialarten ab Abfallstelle und damit eine getrennte Bereitstellung möglich wird.

Der/die Antragsteller*in trifft als Veranstalter*in entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Standbetreiber*innen und legt diese zum Nachweis vor.

3.8. Kommunikation

Maßnahmen

K1: Die Veranstaltung wird als GreenEvent oder going GreenEvent beworben



Im Sinne der Bewusstseinsbildung der Besucher*innen und Teilnehmer*innen ist es wichtig, dass die Veranstaltung als GreenEvent beworben wird und die dahingehenden Bemühungen der Veranstalter*innen klar zu erkennen sind. Die entsprechende Außendarstellung der Veranstaltung dürfte auch im Eigeninteresse der Antragssteller*innen liegen, die diese Zertifizierung als Marketinginstrument nutzen können.

⇒ ***Diese Bewerbung der Veranstaltung als GreenEvent oder going GreenEvent ist für die Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme.***

Der/die Antragsteller*in belegt dies über die Veranstaltungshomepage oder Social-Media-Beiträge sowie durch die Vorlage der klassischen Werbemittel wie Plakat und Flyer.

K2: Verantwortliche Ansprechperson für GreenEvent mit Schulungspflicht

Mit der Antragstellung wird eine Person benannt, die für den gesamten Zertifizierungsprozess verantwortlich zeichnet und sich einer der regelmäßigen Schulungen durch die Landes-agentur für Umwelt und Klimaschutz der Provinz Bozen unterzieht. Sie ist für das korrekte Ausfüllen des Antrages über alle Kriterien hinweg verantwortlich, stellt die hierfür notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung und steht der Zertifizierungsstelle für Rückfragen zur Verfügung.

Diese Person stellt zudem sicher, dass das in die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen eingebundene Personal über Sinn und Zweck eines GreenEvents und der umgesetzten Maßnahmen informiert wird und sich damit identifizieren kann.

⇒ ***Die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson seitens der Antragssteller*in und ihre Teilnahme an Schulungsangeboten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz ist für die Zertifizierung zwingende Voraussetzung. Es handelt sich um eine obligatorische Maßnahme, die auch von den CAM vorgeschrieben ist (4.1.1).***

Mit der Antragstellung wird diese Person mitsamt den entsprechenden Kontaktdaten benannt.

4. Anhang

4.1. Maßnahmenkatalog

4.2. Vorlage "Ansuchen für die Auszeichnung GreenEvent"

4.3. Vorlage "Stempelsteuer zur Ausstellung der Auszeichnung"